



ÜBERBRÜCKUNGSPROGRAMM FÜR NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN ZUM POSTDOC-EINSTIEG

vom 15.02.2017

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Richtlinie für die Vergabe von Überbrückungsfinanzierungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen beschlossen:

Die Universität strebt mit einer Vielzahl von Maßnahmen die Erhöhung des Anteils an Wissenschaftlerinnen an. Zusätzlich zu anderen regulären Forschungsförderungen soll nun im Rahmen des Professorinnenprogramm II ein Überbrückungsprogramm angeboten werden.

1. Ziel

- (1) Das Überbrückungsprogramm soll qualifizierten Frauen den Einstieg in die Postdoc-Phase (zur Habilitation oder alternativen Qualifizierungswegen) ermöglichen. Dabei soll die Förderung ein zusätzlicher Anreiz für die Fakultäten und Institute sein, hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen für eine wissenschaftliche Karriere zu gewinnen und zu halten.
- (2) Die Förderung dient im Einzelfall der Überbrückung zwischen einer Doktorandentätigkeit und dem Beginn einer mittel- oder längerfristigen Finanzierung in der Postdoc-Phase.

2. Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) die Eröffnung des Promotionsverfahrens wurde beantragt,
 - b) ein Drittmittelantrag, der eine Stelle für die Nachwuchswissenschaftlerin enthält (namentliche Zuordnung der Stelle erforderlich), wurde eingereicht. Dabei soll glaubhaft eine an das Programm anschließende wissenschaftliche Perspektive von mindestens zwei Jahren in Ulm aufgezeigt werden, die die Finanzierung der Beschäftigungsstelle, Forschungsprojekt(e) sowie die fachliche Anbindung umfasst. Die Nachwuchswissenschaftlerin hat an der Erstellung des Drittmittelantrags mitgearbeitet oder den Antrag selbst gestellt.
 - c) Die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und die Teilhabe an der Ausstattung eines Instituts oder einer Arbeitsgruppe der Universität Ulm sind gewährleistet.
- (2) Die Förderung darf keine anderweitige, bereits geplante Finanzierung ersetzen.

3. Umfang der Förderung

- (1) Im Rahmen des Überbrückungsprogramms erhält der/die Instituts- oder Arbeitsgruppenleiter(in) für die Nachwuchswissenschaftlerin eine Mittelbereitstellung für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach TV-L Entgeltgruppe 13 im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents.
- (2) Die Förderdauer beträgt bis zu zwölf Monate.
- (3) Die Förderung endet vorzeitig, sobald die beantragten Drittmittel oder eine andere Förderung der Stelle zur Verfügung stehen.

4. Bewerbungsverfahren

- (1) Das Überbrückungsprogramm wird hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Förderantrag ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Dabei ist das in der Ausschreibung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Anschreiben	Beweggründe für die Bewerbung (max. 1 Seite)
2. Wissenschaftlicher Werdegang	<ul style="list-style-type: none">- Tabellarischer Lebenslauf- Publikationsliste (die Fakultät kann eine Mindestanzahl an erforderlichen Publikationen festlegen)- Kopie letztes Zeugnis- Nachweis, dass die Dissertation eingereicht wurde- ggf. Kopie der Geburtsurkunde der Kinder- ggf. Kopie Behindertenausweis- ggf. Begründung zur Verzögerung der wissenschaftlichen Arbeit (Krankheit, Behinderung, Kinderbetreuung, Pflegezeit)
3. Exposé	Maximal 5 Seiten mit folgenden Angaben zur Förderperiode: <ul style="list-style-type: none">- kurze Beschreibung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten- bisheriger Qualifikationsverlauf- bisherige Stellen / Finanzierungen- Projektbeschreibung mit Arbeitsplan:<ul style="list-style-type: none">• Beschreiben Sie das geplante wissenschaftliche Projekt und die geplanten Veröffentlichungen.• Grenzen Sie Ihr Projekt ggf. vom Promotionsprojekt sowie vom eingereichten Drittmittelprojekt ab.• Fügen Sie für die Förderlaufzeit einen detaillierten Arbeitsplan (Arbeitsschritte, Meilensteine mit Zeitangaben) an.- Finanzierungsperspektive: Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind im Anschluss an die Förderung geplant?

<p>4. Stellungnahme der / des wissenschaftlichen Betreuerin / Betreuers (direkt im Antragsformular ausreichend)</p>	<p>Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Antragstellerin - der Perspektiven der Nachwuchswissenschaftlerin in der Wissenschaft - der geplanten Aufgaben für die Dauer der Förderung - der Infrastruktur die der Nachwuchswissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird <p>Bestätigung, dass die Nachwuchswissenschaftlerin im Drittmittelprojekt weiterbeschäftigt wird, sobald dieses beginnt.</p>
---	---

Falls die Antragsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Nachwuchswissenschaftlerin muss für einen ordnungsgemäßen und vollständigen Antrag folgende personenbezogenen Daten angeben:

- Familienname, Vorname, Titel
- Geschlecht
- dienstliche, falls nicht vorhanden private Anschrift,
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Fakultät, Fach & Institut
- Studium und Studienabschluss
- Promotion oder Datum der Einreichung der Dissertation
- Bezeichnung des Drittmittelgebers und voraussichtlicher Beginn der Anschlussfinanzierung
- sowie die in den Nachweisen nach Abs. 2 enthaltenen personenbezogenen Daten.

Die Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung der Förderanträge verarbeitet.

5. Vergabeverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Förderanträgen wählt die jeweilige Fakultät aufgrund der Auswahlkriterien (6) die Anträge aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Die Auswahl in den Fakultäten erfolgt dabei auf Vorschlag eigens festgelegter Auswahlkommissionen.
- (2) Das Dekanat der zuständigen Fakultät prüft, ob die beantragte Maßnahme dem Fortschritt der wissenschaftlichen Karriere der Nachwuchswissenschaftlerin dienlich ist. Aufgrund der durch die Auswahlkommissionen getroffenen Vorentscheidung entscheidet das Dekanat über den Förderantrag, dabei sollen Frauen die aus Fächern kommen, in denen Frauen in besonders hohem Maße unterrepräsentiert sind, vorrangig berücksichtigt werden.

6. Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind

- a) die fachliche Qualifikation der Nachwuchswissenschaftlerin und
- b) das Potenzial der Nachwuchswissenschaftlerin für eine wissenschaftliche Karriere.

- (2) Die Beschäftigung in der Förderphase muss nachweislich der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchswissenschaftlerin in einem Forschungsthema dienen und die vorgesehene Vertragsdauer dieser Qualifizierung angemessen und förderlich sein.
- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Nachwuchswissenschaftlerin sollen außerdem besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger berücksichtigt werden.

7. Bewilligung

- (1) Die Projektkoordination (Gleichstellungsreferat) bewilligt aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Dekanats die Überbrückungsfinanzierung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und beinhaltet die Entscheidung über die Förderdauer.
- (2) Das Dekanat übermittelt der Projektkoordination den Verwendungsnachweis.

8. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Überbrückungsfinanzierung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere auch die Entscheidung über den Drittmittelantrag.
- (3) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (4) Nach Ablauf der Förderung verfasst die Nachwuchswissenschaftlerin einen Bericht (max. 1 Seite) über ihre Tätigkeit im Rahmen der Überbrückungszeit. Aus dem Bericht muss auch hervorgehen, wie über den Drittmittelantrag entschieden wurde. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Förderung bei der PPII-Projektkoordination (Gleichstellungsreferat) einzureichen.

Ulm, 15.02.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -